

Amtliche Bekanntmachungen

Inhalt:

Wahlbekanntmachung für die verbundenen Wahlen der Mitglieder

- zum Senat (es wählen alle Gruppen);
- zum Wahlgremium der zentralen Gleichstellungsbeauftragten und ihrer Stellvertreterinnen (es wählen die weiblichen Mitglieder der Gruppe der Studierenden);
- zu den Fakultätsräten
 - der Katholisch-Theologischen Fakultät (es wählen alle Gruppen),
 - der Evangelisch-Theologischen Fakultät (es wählen alle Gruppen),
 - der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät (es wählen alle Gruppen),
 - der Medizinischen Fakultät (es wählen alle Gruppen),
 - der Philosophischen Fakultät (es wählen alle Gruppen),
 - der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät (es wählen alle Gruppen),
 - der Agrar-, Ernährungs- und Ingenieurwissenschaftlichen Fakultät (es wählen alle Gruppen);
- zum Vorstand des Bonner Zentrums für Lehrerbildung (es wählen alle Gruppen);
- zur Besetzung der Stelle für die Vertretung der Belange studentischer Hilfskräfte (es wählt die Gruppe der Studierenden)

der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn

Vom 10. November 2025

55. Jahrgang
Nr. 92
11. November 2025

Herausgeber:
Der Rektor
der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn
Regina-Pacis-Weg 3, 53113 Bonn

**Wahlbekanntmachung des Wahlvorstands
der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn**

vom 10. November 2025

Wahlbekanntmachung für die verbundenen Wahlen der Mitglieder

- zum Senat (es wählen alle Gruppen);
- zum Wahlgremium der zentralen Gleichstellungsbeauftragten und ihrer Stellvertreterinnen (es wählen die weiblichen Mitglieder der Gruppe der Studierenden);
- zu den Fakultätsräten
 - der Katholisch-Theologischen Fakultät (es wählen alle Gruppen),
 - der Evangelisch-Theologischen Fakultät (es wählen alle Gruppen),
 - der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät (es wählen alle Gruppen),
 - der Medizinischen Fakultät (es wählen alle Gruppen),
 - der Philosophischen Fakultät (es wählen alle Gruppen),
 - der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät (es wählen alle Gruppen),
 - der Agrar-, Ernährungs- und Ingenieurwissenschaftlichen Fakultät (es wählen alle Gruppen);
- zum Vorstand des Bonner Zentrums für Lehrerbildung (es wählen alle Gruppen);
- zur Besetzung der Stelle für die Vertretung der Belange studentischer Hilfskräfte (es wählt die Gruppe der Studierenden)

der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn

Inhaltsverzeichnis

Termin für die Wahlen	5
I. Gemeinsame Wahlregelungen für die Wahlen in allen Gruppen	5
1. Allgemeines und Amtszeiten	5
2. Wahlberechtigung	5
3. Wählendenverzeichnis.....	6
4. Auslegung des Wählendenverzeichnisses	6
5. Einwendungen gegen Eintragungen im Wählendenverzeichnis	6
6. Wahlvorschläge	6
7. Bekanntgabe der Wahlvorschläge	7
8. Stimmabgabe in den Gruppen der Hochschullehrer*innen, der akademischen Mitarbeiter*innen und der Mitarbeiter*innen in Technik und Verwaltung.....	7
9. Stimmabgabe in der Gruppe der Studierenden	8
10. Auszählung der Stimmen und Bekanntgabe des Wahlergebnisses.....	8
II. Wahl der Mitglieder zum Senat.....	9
1. Allgemeines.....	9
2. Wahlberechtigung	9
3. Wahlsystem	10
4. Wahlvorschläge	10
III. Wahl der Mitglieder zum Wahlgremium der zentralen Gleichstellungsbeauftragten und ihrer Stellvertreterinnen.....	11
1. Allgemeines.....	11
2. Wahlberechtigung	11
3. Wahlsystem	11
4. Wahlvorschläge	11
IV. Wahl der Mitglieder zum Fakultätsrat der Evangelisch-Theologischen Fakultät	12
1. Allgemeines.....	12
2. Wahlberechtigung	12
3. Wahlsystem	12
4. Wahlvorschläge	12
V. Wahl der Mitglieder zum Fakultätsrat der Katholisch-Theologischen Fakultät	14
1. Allgemeines.....	14
2. Wahlberechtigung	14
3. Wahlsystem	14
4. Wahlvorschläge	14
VI. Wahl der Mitglieder zum Fakultätsrat der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät.....	16
1. Allgemeines.....	16
2. Wahlberechtigung	16
3. Wahlsystem	16
4. Wahlvorschläge	16
VII. Wahl der Mitglieder zum Fakultätsrat der Medizinischen Fakultät.....	17
1. Allgemeines.....	17
2. Wahlberechtigung	17
3. Wahlsystem	17
4. Wahlvorschläge	17

VIII. Wahl der Mitglieder zum Fakultätsrat der Philosophischen Fakultät.....	18
1. Allgemeines.....	18
2. Wahlberechtigung	18
3. Wahlsystem	18
4. Wahlvorschläge	18
 IX. Wahl der Mitglieder zum Fakultätsrat der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät	20
1. Allgemeines.....	20
2. Wahlberechtigung	20
3. Wahlsystem	20
4. Wahlvorschläge	21
 X. Wahl der Mitglieder zum Fakultätsrat der Agrar-, Ernährungs- und Ingenieurwissenschaftlichen Fakultät	22
1. Allgemeines.....	22
2. Wahlberechtigung	22
3. Wahlsystem	22
4. Wahlvorschläge	23
 XI. Wahl der Mitglieder zum Vorstand des Bonner Zentrums für Lehrerbildung	24
1. Allgemeines.....	24
2. Wahlberechtigung	24
3. Wahlsystem	24
4. Wahlvorschläge	25
 XII. Wahl der Mitglieder zur Besetzung der Stelle für die Vertretung der Belange studentischer Hilfskräfte	26
1. Allgemeines.....	26
2. Wahlberechtigung	26
3. Wahlsystem	26
4. Wahlvorschläge	27

Termin für die Wahlen

Der Senat der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn hat in seiner Sitzung am 5. Juni 2025 als Termin für die Wahlen den Zeitraum

Montag, 19. Januar bis Donnerstag, 22. Januar 2026,

festgesetzt.

Donnerstag, 22. Januar 2026, 15:00 Uhr

ist zugleich der Termin, an dem die Briefwahlunterlagen bei der Wahlleitung (Poppelsdorfer Allee 31-33, 53115 Bonn, Raum 0.024) **eingegangen** sein müssen.

Die Wahl in der Gruppe der Studierenden findet im o.g. Zeitraum als Urnenwahl statt. Eine Übersicht der Wahllokale ist als Anlage beigefügt. Die Wahl in den anderen Gruppen wird als Briefwahl durchgeführt.

Dieser Wahlbekanntmachung liegen die Wahlordnungen für die Wahl zum Senat, zum Wahlgremium der zentralen Gleichstellungsbeauftragten und ihrer Stellvertreterinnen, zu den Fakultätsräten, zum Vorstand des Bonner Zentrums für Lehrerbildung (BZL) und zur Besetzung der Stelle für die Vertretung der Belange studentischer Hilfskräfte in ihrer jeweils geltenden Fassung zugrunde.

I. Gemeinsame Wahlregelungen für die Wahlen in allen Gruppen

1. Allgemeines und Amtszeiten

- (1) Die Wahlen werden in unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl getrennt nach Mitgliedergruppen als verbundene Wahl durchgeführt.
- (2) Für die Wahlen bilden die Mitglieder der Universität Bonn jeweils die Gruppe der Hochschullehrer*innen, der akademischen Mitarbeiter*innen, der Mitarbeiter*innen in Technik und Verwaltung und der Studierenden.
- (3) Gemäß § 11b Hochschulgesetz (HG) NRW müssen die Gremien der Hochschule geschlechtersparitätisch besetzt werden, es sei denn, im Einzelfall liegt eine sachlich begründete Ausnahme vor. Die Ausnahmegründe für ein Abweichen von den Bestimmungen zur Gremienbesetzung sind im einzelnen Abweichungsfall aktenkundig zu machen und zusammen mit dem Wahlvorschlag bei der Wahlleitung einzureichen. Sind die Ausnahmegründe nicht aktenkundig gemacht worden, ist das Gremium unverzüglich aufzulösen und neu zu bilden.
- (4) Die Gruppen der Hochschullehrer*innen, der akademischen Mitarbeiter*innen und der Mitarbeiter*innen in Technik und Verwaltung wählen für die Amtsperiode des Senats, der Fakultätsräte und des Vorstands des Bonner Zentrums für Lehrerbildung von April 2026 bis März 2028. Die Gruppe der Studierenden wählt für die Amtsperiode von April 2026 bis März 2027.

2. Wahlberechtigung

- (1) Mitglieder der Universität Bonn sind in ihrem Wahlkreis wahlberechtigt und wählbar, wenn sie am 45. Tag vor dem ersten Wahltag (**5. Dezember 2025**) als Hochschullehrer*innen, akademische Mitarbeiter*innen oder Mitarbeiter*innen in Technik und Verwaltung hauptberuflich an der Universität tätig oder zu diesem Zeitpunkt als ordentliche Studierende oder Weiterbildungsstudierende eingeschrieben und im Wählendenverzeichnis aufgeführt sind. Zum Wahlgremium der zentralen Gleichstellungsbeauftragten und ihrer Stellvertreterinnen sind die weiblichen Studierenden der Universität Bonn wahlberechtigt und wählbar. Zu den jeweiligen Fakultätsräten bzw. dem Vorstand des BZL ist wahlberechtigt und wählbar, wer als Mitglied der jeweiligen Fakultät bzw. dem BZL angehört. Zur

Besetzung der Stelle für die Vertretung der Belange studentischer Hilfskräfte ist wählbar, wer außerdem zu diesem Zeitpunkt an der Universität Bonn als studentische, wissenschaftliche oder künstlerische Hilfskraft beschäftigt ist.

- (2) Das Wahlrecht kann nur in einer der Mitgliedergruppen und nur in einem Wahlkreis ausgeübt werden. Für die Zuordnung sind die Verhältnisse am 45. Tag vor dem ersten Wahltag (**5. Dezember 2025**) maßgebend.

3. Wählendenverzeichnis

- (1) Wahlberechtigte dürfen nur wählen und gewählt werden, wenn sie im Wählendenverzeichnis eingetragen sind.
- (2) Maßgebend für das Wahlrecht in einer Gruppe bzw. in einem Wahlkreis ist die Eintragung im Wählendenverzeichnis nach Ablauf der Frist zum Vorbringen von Einwendungen gegen Eintragungen im Wählendenverzeichnis (**Freitag, 12. Dezember 2025, 15:00 Uhr**).
- (3) Das Wählendenverzeichnis enthält für alle Mitglieder Namen, Vornamen, Geburtsdatum und außerdem für die Gruppen der Hochschullehrer*innen und der akademischen Mitarbeiter*innen den Wahlkreis.

4. Auslegung des Wählendenverzeichnisses

Das Wählendenverzeichnis liegt in der Zeit **von Montag, 8. Dezember, bis Freitag, 12. Dezember 2025**, in den jeweiligen Dekanatsverwaltungen, im BZL und im Wahlbüro (Poppelsdorfer Allee 31-33, 53115 Bonn, Raum 0.024) aus bzw. wird elektronisch vorgehalten. Eine Abfrage aus dem Verzeichnis bei der Wahlleitung ist telefonisch (0228-737796 (Frau Gries) / 0228-735721 (Frau Karsten) / 0228-737623 (Frau Rumi) / 0228-737395 (Herr Schulz) / 0228-737850 (Frau Sczech)) oder per Mail (wahlbuero@verwaltung.uni-bonn.de) ausschließlich unter Verwendung der Mailadresse der Uni-ID möglich.

Zu Auskünften in den Dekanatsverwaltungen und im Geschäftszimmer des BZL kontaktieren Sie bitte die entsprechenden Stellen.

5. Einwendungen gegen Eintragungen im Wählendenverzeichnis

Einwendungen gegen Eintragungen im Wählendenverzeichnis sind bis spätestens **Freitag, 12. Dezember 2025, 15:00 Uhr** schriftlich gegenüber dem Wahlvorstand bei der Wahlleitung (Poppelsdorfer Allee 31-33, 53115 Bonn, Raum 0.024) per Brief oder per Mail (wahlbuero@verwaltung.uni-bonn.de) ausschließlich unter Verwendung der Mailadresse der Uni-ID geltend zu machen.

Nach Ablauf der Frist sind Einwendungen gegen Eintragungen im Wählendenverzeichnis ausgeschlossen.

6. Wahlvorschläge

- (1) Wahlberechtigte können für ihre Gruppe in ihrem Wahlkreis Wahlvorschläge machen. Wahlvorschläge sind bis

spätestens Donnerstag, 11. Dezember 2025, 15:00 Uhr

bei der Wahlleitung (Poppelsdorfer Allee 31-33, 53115 Bonn, Raum 0.024) durch persönliche Übergabe, durch Einwurf in den Briefkasten oder per Mail einzureichen. Die Formulare für die Wahlvorschläge werden den jeweiligen Organisationseinheiten durch das Wahlbüro via E-Mail und ggf. via Confluence (von der Universität Bonn genutztes Tool für die interne digitale Zusammenarbeit) zur Verfügung gestellt. Die Zugangsdaten zu der entsprechenden Confluence-Seite werden rechtzeitig gesondert bekanntgegeben.

- (2) Jeder Wahlvorschlag muss mindestens folgende Angaben enthalten:
1. die Bezeichnung der Mitgliedergruppe,
 2. die Bezeichnung des Wahlkreises,
 3. Namen, Vornamen, Geburtsdatum sowie die **Zustimmungserklärung** mit handschriftlicher Unterschrift oder einfacher oder qualifizierter elektronischer Signatur der*des Kandidierenden; falls gesondert als Mitglied oder Stellvertretung kandidiert werden kann, zusätzlich die Angabe, ob der Vorschlag für die Wahl zum Mitglied oder für die Wahl zur Stellvertretung gilt.
 4. Namen, Vornamen, Geburtsdatum sowie die **Unterstützungserklärung** mit handschriftlicher Unterschrift oder einfacher oder qualifizierter elektronischer Signatur der Wahlberechtigten, die den Wahlvorschlag unterstützen. Sie müssen der gleichen Gruppe und dem gleichen Wahlkreis angehören wie die Kandidierenden, dürfen selbst nicht für das Gremium kandidieren und nur einen Wahlvorschlag pro Gremium unterstützen.
 5. Soweit Wahlordnungen Listen vorsehen, das Listenkennwort sowie den Namen der*des gegenüber den Wahlorganen für die Liste Vertretungsberechtigten. Ist keine Listenvertretung benannt, gilt die erste in der Liste aufgeführte Kandidatur als Listenvertretung.
 6. Bei einer Kandidatur zur Besetzung der Stelle für die Vertretung der Belange studentischer Hilfskräfte muss durch die Angabe der Personalnummer nachgewiesen werden, dass ein Beschäftigungsverhältnis als studentische, wissenschaftliche oder künstlerische Hilfskraft besteht.

Bei der Abgabe von Wahlvorschlägen wird um **Angabe der Telefonnummer und der E-Mail-Adresse der abgebenden Person** auf dem Wahlvorschlag für mögliche Rückfragen gebeten.

Die einzelnen Wahlordnungen können gesonderte Voraussetzungen für die Wahlvorschläge vorsehen.

- (3) Haben Wahlberechtigte mehr Wahlvorschläge unterschrieben als zulässig, ist nur die Unterschrift auf dem zuerst bei der Wahlleitung eingereichten zugelassenen Wahlvorschlag gültig.
- (4) §11b HG NRW ist zu beachten.
- (5) Wahlvorschläge können nur bis zum Ablauf der Einreichungsfrist durch eine Erklärung gegenüber der Wahlleitung durch persönliche Übergabe, durch Einwurf in den Briefkasten oder per E-Mail zurückgenommen werden. Voraussetzung für die Rücknahme ist, dass alle Kandidat*innen zustimmen.

7. Bekanntgabe der Wahlvorschläge

Die bei der Wahlleitung fristgerecht eingegangenen und durch den Wahlvorstand zugelassenen Wahlvorschläge werden **spätestens am 23. Dezember 2025** universitätsöffentlich, ggf. via Confluence, bekannt gegeben. Alle Wahlberechtigten werden hierzu rechtzeitig durch das Wahlbüro informiert.

8. Stimmabgabe in den Gruppen der Hochschullehrer*innen, der akademischen Mitarbeiter*innen und der Mitarbeiter*innen in Technik und Verwaltung

- (1) In den Gruppen der Hochschullehrer*innen, der akademischen Mitarbeiter*innen und Mitarbeiter*innen in Technik und Verwaltung erfolgt die Wahl als Briefwahl. Die Briefwahlunterlagen gehen den Wahlberechtigten ab dem **2. Januar 2026** durch die Hauspost an die Dienstanschrift zu. Die Wahlunterlagen bestehen aus einem Wahlschein, dem Stimmzettel bzw. den Stimmzetteln, einem Wahlumschlag und einem Rücksendeumschlag.
- (2) Der Versand an die Privatanschrift ist bis **spätestens Freitag, 12. Dezember 2025, 15:00 Uhr** bei der Wahlleitung (Poppelsdorfer Allee 31-33, 53115 Bonn, Raum 0.024) per Brief oder per Mail (wahlbuero@verwaltung.uni-bonn.de) ausschließlich unter Verwendung der Mailadresse der Uni-ID zu beantragen.

- (3) Eine Stimmabgabe ist gültig, wenn der Stimmzettel eindeutig gekennzeichnet und ohne Zusätze im verschlossenen Wahlumschlag und dieser zusammen mit dem unterschriebenen Wahlschein im verschlossenen Rücksendeumschlag fristgerecht bei der Wahlleitung (Poppelsdorfer Allee 31-33, 53115 Bonn, Raum 0.024) eingegangen ist.

9. Stimmabgabe in der Gruppe der Studierenden

- (1) Die Wahl in der Gruppe der Studierenden erfolgt als Urnenwahl.
- (2) Hierfür werden in der Universität Bonn in der Zeit vom **19. bis 22. Januar 2026** Wahllokale eingerichtet (s. Anlage).
- (3) Wahlberechtigte können ihre Stimme in jedem Wahllokal abgeben. Bei der Stimmabgabe sind ein gültiger Immatrikulationsnachweis und ein gültiger amtlicher Lichtbildausweis vorzulegen.
- (4) Das Wahlrecht kann auf Antrag der*des Wahlberechtigten durch Briefwahl ausgeübt werden. Der Antrag auf Briefwahl ist unter Angabe des Namens, Vornamens und Geburtsdatums sowie der Zustelladresse persönlich, postalisch oder per Mail **bis spätestens Freitag, 12. Dezember 2025, 15:00 Uhr** bei der Wahlleitung (Poppelsdorfer Allee 31-33, 53115 Bonn, Raum 0.024) mit handschriftlicher Unterschrift oder mit einfacher oder qualifizierter Signatur einzureichen.

10. Auszählung der Stimmen und Bekanntgabe des Wahlergebnisses

- (1) Die öffentliche Auszählung der Stimmen findet am **Freitag, 23. Januar 2026, ab 09:00 Uhr** im Fest- und Senatssaal (Universitätshauptgebäude) statt.
- (2) Das Wahlergebnis wird durch den Wahlvorstand in den Amtlichen Bekanntmachungen der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn – Verkündungsblatt – veröffentlicht.

II. Wahl der Mitglieder zum Senat

Es wählen alle Gruppen.

Rechtsgrundlage: Änderung und zugleich Neubekanntmachung der Ordnung für die Wahl zum Senat der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn vom 4. November 2025 (Amtl. Bek. der Universität Bonn, 55. Jg., Nr. 80 vom 6. November 2025)

1. Allgemeines

(1) Die Mitglieder des Senats werden in Wahlkreisen gewählt:

- für die Gruppe der Hochschullehrer*innen bilden die sieben Fakultäten die Wahlkreise. Die wahlberechtigten Hochschullehrer*innen der zentralen wissenschaftlichen Einrichtungen und der zentralen Betriebseinheiten sowie die dem BZL zugewiesenen hauptamtlichen Hochschullehrer*innen sind in der Philosophischen Fakultät wahlberechtigt und wählbar;
- für die Gruppe der akademischen Mitarbeiter*innen werden drei Wahlkreise gebildet: als Wahlkreis I die Medizinische Fakultät, als Wahlkreis II die Mathematisch-Naturwissenschaftliche und die Agrar-, Ernährungs- und Ingenieurwissenschaftliche Fakultät, als Wahlkreis III die beiden Theologischen Fakultäten, die Rechts- und Staatswissenschaftliche und die Philosophische Fakultät. Die wahlberechtigten akademischen Mitarbeiter*innen im Zentralen IT-Service, in den Botanischen Gärten und im Forschungsinstitut für Diskrete Mathematik sind im Wahlkreis II, die übrigen einer nicht in einer Fakultät eingegliederten Einrichtung im Wahlkreis III wahlberechtigt und wählbar;
- für die Gruppe der Mitarbeiter*innen in Technik und Verwaltung wird ein Wahlkreis gebildet;
- für die Gruppe der Studierenden wird ein Wahlkreis gebildet.

(2) Dem Senat gehören 23 gewählte Mitglieder an:

- die Gruppe der Hochschullehrer*innen wählt zwölf Mitglieder und zwar in den Wahlkreisen Katholisch-Theologische und Evangelisch-Theologische Fakultät je ein Mitglied und ein Ersatzmitglied, in den Wahlkreisen Rechts- und Staatswissenschaftliche, Medizinische, Philosophische, Mathematisch-Naturwissenschaftliche und Agrar-, Ernährungs- und Ingenieurwissenschaftliche Fakultät je zwei Mitglieder und zwei Ersatzmitglieder. In jedem Wahlkreis werden zusätzlich so viele Stellvertretungen und Ersatzstellvertretungen wie Mitglieder und Ersatzmitglieder gewählt;
- die Gruppe der akademischen Mitarbeiter*innen wählt im Wahlkreis I und im Wahlkreis III je ein Mitglied, im Wahlkreis II zwei Mitglieder;
- die Gruppe der Mitarbeiter*innen in Technik und Verwaltung wählt drei Mitglieder;
- die Gruppe der Studierenden wählt vier Mitglieder.

2. Wahlberechtigung

Die Zugehörigkeit zu den Mitgliedergruppen bestimmt sich nach § 11 Absatz 1 HG NRW in Verbindung mit § 9 Absatz 1 bis 3 HG NRW. Gehört ein Mitglied verschiedenen Gruppen bzw. verschiedenen Wahlkreisen an, so hat es bis zum Ende der Auslegungsfrist für das Verzeichnis der Wahlberechtigten dem Wahlvorstand gegenüber zu erklären, in welcher Gruppe bzw. in welchem Wahlkreis es sein Wahlrecht ausüben will. Wird keine Erklärung abgegeben, so soll es bei der Zuordnung zu den Gruppen der ersten zutreffenden Gruppe in der Reihenfolge des § 11 Absatz 1 HG NRW, bei der Wahlkreiseinteilung in der Reihenfolge Katholisch-Theologische, Evangelisch-Theologische, Rechts- und Staatswissenschaftliche, Medizinische, Philosophische, Mathematisch-Naturwissenschaftliche, Agrar-, Ernährungs- und Ingenieurwissenschaftliche Fakultät dem ersten zutreffenden Wahlkreis zugeordnet werden. Die nach den Sätzen 2 und 3 erfolgte Zuordnung gilt für die Dauer der Wahlperiode. Sie kann nur geändert werden, wenn zwischenzeitlich die Mitgliedschaft in der Universität Bonn beendet und später neu erworben wurde.

3. Wahlsystem

- (1) Die Wahl in der Gruppe der Hochschullehrer*innen erfolgt als Persönlichkeitswahl. Jede*r Wahlberechtigte hat getrennt für die Wahl der Mitglieder und für die Wahl der Stellvertretungen so viele Stimmen, wie jeweils Mitglieder und Ersatzmitglieder sowie Stellvertretungen und Ersatzstellvertretungen zu wählen sind. Es werden so viele Ersatzmitglieder gewählt, wie Mitglieder zu wählen sind und so viele Ersatzstellvertretungen gewählt, wie Stellvertretungen zu wählen sind. Pro Kandidatur kann nur eine Stimme vergeben werden. Die zur Verfügung stehende Stimmenzahl muss nicht ausgeschöpft werden.
- (2) Die Wahl in den Gruppen der akademischen Mitarbeiter*innen und der Studierenden erfolgt nach den Grundsätzen der personalisierten Verhältniswahl als Listenwahl. Jede*r Wahlberechtigte hat eine Stimme, die sie*er für eine Kandidatur einer Liste ihrer*seiner Gruppe vergeben kann. Wird nur eine Liste eingereicht, wird die Liste aufgelöst und die Wahl erfolgt als Persönlichkeitswahl. Bei einer Persönlichkeitswahl hat jede*r Wahlberechtigte so viele Stimmen, wie Mitglieder und Ersatzmitglieder in ihrer*seiner Gruppe zu wählen sind. Es werden so viele Ersatzmitglieder gewählt, wie Mitglieder zu wählen sind. Pro Kandidatur kann nur eine Stimme vergeben werden. Die zur Verfügung stehende Stimmenzahl muss nicht ausgeschöpft werden.
- (3) Die Wahl in der Gruppe der Mitarbeiter*innen in Technik und Verwaltung erfolgt als Listenwahl. Jede*r Wahlberechtigte hat eine Stimme, die sie*er für eine Liste vergeben kann. Wird nur eine Liste eingereicht, wird über die Liste mit Ja oder Nein abgestimmt.

4. Wahlvorschläge

- (1) Ein Wahlvorschlag kann mehrere einzelne Kandidaturen umfassen.
- (2) In der Gruppe der Hochschullehrer*innen werden Wahlvorschläge für die Wahl als Mitglied sowie Wahlvorschläge für die Wahl als Stellvertretung getrennt eingereicht. Eine Kandidatur ist nur als Mitglied oder Stellvertretung möglich. In Wahlkreisen mit mehr als dreißig Wahlberechtigten muss jeder Wahlvorschlag von mindestens drei Wahlberechtigten desselben Wahlkreises unterstützt werden. Ein*e Kandidierende*r für die Wahl zum Mitglied kann selbst für dasselbe Gremium keine eigenen Vorschläge für die Wahl weiterer Mitglieder, wohl aber für die Wahl von Stellvertretungen einreichen und unterstützen. Ein*e Kandidierende*r für die Wahl zur Stellvertretung kann selbst für dasselbe Gremium keine Vorschläge für die Wahl weiterer Stellvertretungen, wohl aber für die Wahl von Mitgliedern einreichen und unterstützen.
- (3) In den Gruppen der akademischen Mitarbeiter*innen, der Mitarbeiter*innen in Technik und Verwaltung und der Studierenden werden Listenvorschläge eingereicht. Ein Listenvorschlag bedarf der Unterstützung von mindestens drei Wahlberechtigten derselben Gruppe und desselben Wahlkreises.
- (4) Für formale Voraussetzungen und Abgabetermine siehe Abschnitt I, Nr. 6.

III. Wahl der Mitglieder zum Wahlgremium der zentralen Gleichstellungsbeauftragten und ihrer Stellvertreterinnen

Es wählen die weiblichen Mitglieder der Gruppe der Studierenden (Die Mitglieder aus den Gruppen der Hochschullehrerinnen, der akademischen Mitarbeiterinnen und der Mitarbeiterinnen in Technik und Verwaltung werden für eine Amtszeit von vier Jahren gewählt – die nächste Wahl in diesen Gruppen findet im Jahr 2028 statt.).

Rechtsgrundlage: Änderung und zugleich Neubekanntmachung der Ordnung für die Wahl zum Wahlgremium der zentralen Gleichstellungsbeauftragten und ihrer Stellvertreterinnen der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn vom 4. November 2025 (Amtl. Bek. der Universität Bonn, 55. Jg., Nr. 85 vom 6. November 2025)

1. Allgemeines

- (1) Die Wahl der Mitglieder erfolgt durch die weiblichen Mitglieder aus der Gruppe der Studierenden.
- (2) Die Gruppe der Studierenden bildet einen Wahlkreis.
- (3) Dem Wahlgremium gehören zwölf gewählte Mitglieder an. Die Studentinnen wählen drei Mitglieder.

2. Wahlberechtigung

Die Zugehörigkeit zu den Mitgliedergruppen bestimmt sich nach §§ 11 Absatz 1 und 9 Absatz 1 bis 3 HG NRW. Gehört ein Mitglied verschiedenen Gruppen an, so hat es bis zum Ende der Auslegungsfrist für das Verzeichnis der Wahlberechtigten dem Wahlvorstand gegenüber zu erklären, in welcher Gruppe es sein Wahlrecht ausüben will. Wird keine Erklärung abgegeben, so soll es bei der Zuordnung zu den Gruppen der ersten zutreffenden Gruppe in der Reihenfolge des § 11 Absatz 1 HG NRW zugeordnet werden. Soweit eine Wahlberechtigte nach den Bestimmungen der Wahlordnung für die Wahl zum Senat einer Gruppe zugeordnet wurde, gilt dies auch für die Wahl nach dieser Wahlordnung. Die nach den vorstehenden Sätzen erfolgte Zuordnung gilt für die Dauer der Wahlperiode. Sie kann nur geändert werden, wenn zwischenzeitlich die Mitgliedschaft in der Universität Bonn beendet und später neu erworben wurde.

3. Wahlsystem

Die Wahl in der Gruppe der Studentinnen erfolgt nach den Grundsätzen der personalisierten Verhältniswahl als Listenwahl. Jede Wahlberechtigte hat eine Stimme, die sie für eine Kandidatin einer Liste ihrer Gruppe abgibt. Wird nur eine Liste eingereicht, gilt jede Kandidatin auf der Liste als Wahlvorschlag und die Kandidatinnen werden im Wege der Persönlichkeitswahl gewählt. Bei einer Persönlichkeitswahl haben Wahlberechtigte so viele Stimmen, wie Mitglieder zu wählen sind. Pro Kandidatin kann nur eine Stimme abgegeben werden. Die zur Verfügung stehende Stimmenzahl muss nicht ausgeschöpft werden.

4. Wahlvorschläge

- (1) Wahlvorschläge können von Wahlberechtigten aus derselben Gruppe eingereicht werden. Sie können mehrere Kandidatinnen umfassen. Jeder Wahlvorschlag muss von drei Wahlberechtigten derselben Gruppe unterstützt werden.
- (2) Für formale Voraussetzungen und Abgabetermine siehe Abschnitt I, Nr. 6.

IV. Wahl der Mitglieder zum Fakultätsrat der Evangelisch-Theologischen Fakultät

Es wählen alle Gruppen.

Rechtsgrundlage: Änderung und zugleich Neubekanntmachung der Ordnung für die Wahl zum Fakultätsrat der Evangelisch-Theologischen Fakultät der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn vom 4. November 2025 (Amtl. Bek. der Universität Bonn, 55. Jg., Nr. 81 vom 6. November 2025)

1. Allgemeines

(1) Für jede Gruppe bildet die Evangelisch-Theologische Fakultät je einen Wahlkreis.

(2) Dem Fakultätsrat gehören dreizehn gewählte Mitglieder an:

- die Gruppe der Hochschullehrer*innen wählt sieben Mitglieder;
- die Gruppe der akademischen Mitarbeiter*innen wählt zwei Mitglieder;
- die Gruppe der Mitarbeiter*innen in Technik und Verwaltung wählt ein Mitglied;
- die Gruppe der Studierenden wählt drei Mitglieder.

2. Wahlberechtigung

Die Zugehörigkeit zu den Mitgliedergruppen bestimmt sich nach §§ 11 Absatz 1, 9 Absatz 1 bis 3 und 48 Absatz 3 HG NRW. Gehört ein Mitglied verschiedenen Gruppen bzw. verschiedenen Fakultäten, ggf. dem BZL an, so hat es bis zum Ende der Auslegungsfrist für das Wählendenverzeichnis dem Wahlvorstand gegenüber zu erklären, in welcher Gruppe bzw. in welcher Fakultät es sein Wahlrecht ausüben will. Gehört in der Gruppe der Studierenden ein Mitglied sowohl der Evangelisch-Theologischen Fakultät als auch dem Bonner Zentrum für Lehrerbildung (BZL) an, so hat es bis zum Ende der Auslegungsfrist für das Wählendenverzeichnis dem Wahlvorstand gegenüber zu erklären, in welcher Organisationseinheit es sein Wahlrecht ausüben will. Werden keine Erklärungen abgegeben, so soll die Zuordnung zu den Gruppen zu der ersten zutreffenden Gruppe in der Reihenfolge des § 11 Absatz 1 HG NRW, bei der Zuordnung zu den Organisationseinheiten in der Reihenfolge Katholisch-Theologische, Evangelisch-Theologische, Rechts- und Staatswissenschaftliche, Medizinische, Philosophische, Mathematisch-Naturwissenschaftliche, Agrar-, Ernährungs- und Ingenieurwissenschaftliche Fakultät, Bonner Zentrum für Lehrerbildung (BZL) der ersten zutreffenden Nennung erfolgen. Ist gemäß der Wahlordnung für die Wahl zum Senat jemand einer Gruppe, einer Fakultät oder dem BZL zugeordnet, gilt diese Zuordnung auch für die Wahl zum hiesigen Fakultätsrat. Die nach den Sätzen 2 bis 5 erfolgte Zuordnung gilt für die Dauer der Wahlperiode.

3. Wahlsystem

Die Wahl der Mitglieder erfolgt in allen Gruppen als Persönlichkeitswahl. Jede*r Wahlberechtigte hat so viele Stimmen, wie Mitglieder und Ersatzmitglieder in ihrer*seiner Gruppe zu wählen sind. In der Gruppe der Hochschullehrer*innen werden zwei Ersatzmitglieder gewählt, in den übrigen Gruppen werden so viele Ersatzmitglieder gewählt, wie Mitglieder zu wählen sind. Pro Kandidatur kann nur eine Stimme vergeben werden. Die zur Verfügung stehende Stimmenzahl muss nicht ausgeschöpft werden.

4. Wahlvorschläge

(1) In der Gruppe der Hochschullehrer*innen sind alle Wahlberechtigten, die ihre Kandidatur nicht aus wichtigem Grund persönlich, durch Einwurf in den Briefkasten oder per Mail gegenüber der*dem Dekan*in ausgeschlossen haben, Kandidierende für den Fakultätsrat. Die*Der Dekan*in teilt dem Wahlvorstand bis **spätestens Donnerstag, 11. Dezember 2025, 15:00 Uhr** mit, welche Wahlberechtigten als Kandidierende zur Verfügung stehen.

- (2) In den Gruppen der akademischen Mitarbeiter*innen, der Mitarbeiter*innen in Technik und Verwaltung und der Studierenden muss jeder Wahlvorschlag von drei Wahlberechtigten derselben Gruppe und derselben Fakultät unterstützt werden.
- (3) Für formale Voraussetzungen und Abgabetermine siehe Abschnitt I, Nr. 6.

V. Wahl der Mitglieder zum Fakultätsrat der Katholisch-Theologischen Fakultät

Es wählen alle Gruppen.

Rechtsgrundlage: Änderung und zugleich Neubekanntmachung der Ordnung für die Wahl zum Fakultätsrat der Katholisch-Theologischen Fakultät der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn vom 4. November 2025 (Amtl. Bek. der Universität Bonn, 55. Jg., Nr. 82 vom 6. November 2025)

1. Allgemeines

(1) Für jede Gruppe bildet die Katholisch-Theologische Fakultät je einen Wahlkreis.

(2) Dem Fakultätsrat gehören dreizehn gewählte Mitglieder an:

- die Gruppe der Hochschullehrer*innen wählt sieben Mitglieder;
- die Gruppe der akademischen Mitarbeiter*innen wählt zwei Mitglieder;
- die Gruppe der Mitarbeiter*innen in Technik und Verwaltung wählt ein Mitglied;
- die Gruppe der Studierenden wählt drei Mitglieder.

2. Wahlberechtigung

Die Zugehörigkeit zu den Mitgliedergruppen bestimmt sich nach §§ 11 Absatz 1, 9 Absatz 1 bis 3 und 48 Absatz 3 HG NRW. Gehört ein Mitglied verschiedenen Gruppen bzw. verschiedenen Fakultäten, ggf. dem BZL an, so hat es bis zum Ende der Auslegungsfrist für das Wählendenverzeichnis dem Wahlvorstand gegenüber zu erklären, in welcher Gruppe bzw. in welcher Fakultät es sein Wahlrecht ausüben will. Gehört in der Gruppe der Studierenden ein Mitglied sowohl der Katholisch-Theologischen Fakultät als auch dem Bonner Zentrum für Lehrerbildung (BZL) an, so hat es bis zum Ende der Auslegungsfrist für das Wählendenverzeichnis dem Wahlvorstand gegenüber zu erklären, in welcher Organisationseinheit es sein Wahlrecht ausüben will. Werden keine Erklärungen abgegeben, so soll die Zuordnung zu den Gruppen zu der ersten zutreffenden Gruppe in der Reihenfolge des § 11 Absatz 1 HG NRW, bei der Zuordnung zu den Organisationseinheiten in der Reihenfolge Katholisch-Theologische, Evangelisch-Theologische, Rechts- und Staatswissenschaftliche, Medizinische, Philosophische, Mathematisch-Naturwissenschaftliche, Agrar-, Ernährungs- und Ingenieurwissenschaftliche Fakultät, Bonner Zentrum für Lehrerbildung (BZL) der ersten zutreffenden Nennung erfolgen. Ist gemäß der Wahlordnung für die Wahl zum Senat jemand einer Gruppe, einer Fakultät oder dem BZL zugeordnet, gilt diese Zuordnung auch für die Wahl zum hiesigen Fakultätsrat. Die nach den Sätzen 2 bis 5 erfolgte Zuordnung gilt für die Dauer der Wahlperiode.

3. Wahlsystem

Die Wahl der Mitglieder erfolgt in allen Gruppen als Persönlichkeitswahl. Jede*r Wahlberechtigte hat so viele Stimmen, wie Mitglieder und Ersatzmitglieder in ihrer*seiner Gruppe zu wählen sind. In der Gruppe der Hochschullehrer*innen werden zwei Ersatzmitglieder gewählt, in den übrigen Gruppen werden so viele Ersatzmitglieder gewählt, wie Mitglieder zu wählen sind. Pro Kandidatur kann nur eine Stimme vergeben werden. Die zur Verfügung stehende Stimmenzahl muss nicht ausgeschöpft werden.

4. Wahlvorschläge

(1) In der Gruppe der Hochschullehrer*innen sind alle Wahlberechtigten, die ihre Kandidatur nicht aus wichtigem Grund durch persönliche Übergabe, durch Einwurf in den Briefkasten oder per E-Mail gegenüber der*dem Dekan*in ausgeschlossen haben, Kandidierende für den Fakultätsrat. Die*Der Dekan*in teilt dem Wahlvorstand bis **spätestens Donnerstag, 11. Dezember 2025, 15:00 Uhr** mit, welche Wahlberechtigten als Kandidierende zur Verfügung stehen.

- (2) In den Gruppen der akademischen Mitarbeiter*innen, der Mitarbeiter*innen in Technik und Verwaltung und der Studierenden muss jeder Wahlvorschlag von drei Wahlberechtigten derselben Gruppe und derselben Fakultät unterstützt werden.
- (3) Für formale Voraussetzungen und Abgabetermine siehe Abschnitt I, Nr. 6.

VI. Wahl der Mitglieder zum Fakultätsrat der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät

Es wählen alle Gruppen.

Rechtsgrundlage: Änderung und zugleich Neubekanntmachung der Ordnung für die Wahl zum Fakultätsrat der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn vom 4. November 2025 (Amtl. Bek. der Universität Bonn, 55. Jg., Nr. 87 vom 7. November 2025).

1. Allgemeines

- (1) Für die Gruppen der Hochschullehrer*innen, der akademischen Mitarbeiter*innen und der Studierenden werden je zwei Wahlkreise gebildet: der Wahlkreis Rechtswissenschaft und der Wahlkreis Wirtschaftswissenschaften. Die Wahl in der Gruppe der Mitarbeiter*innen in Technik und Verwaltung wird in einem Wahlkreis durchgeführt.
- (2) Dem Fakultätsrat gehören fünfzehn gewählte Mitglieder an:
 - die Gruppe der Hochschullehrer*innen wählt in jedem Wahlkreis vier Mitglieder;
 - die Gruppe der akademischen Mitarbeiter*innen wählt in jedem Wahlkreis ein Mitglied;
 - die Gruppe der Mitarbeiter*innen in Technik und Verwaltung wählt zwei Mitglieder;
 - die Gruppe der Studierenden wählt im Wahlkreis Rechtswissenschaft zwei Mitglieder, im Wahlkreis Wirtschaftswissenschaften ein Mitglied.

2. Wahlberechtigung

Die Zugehörigkeit zu den Mitgliedergruppen bestimmt sich nach §§ 11 Absatz 1, 9 Absatz 1 bis 3 und 48 Absatz 3 HG NRW. Die Hochschullehrer*innen, akademischen Mitarbeiter*innen der rechtswissenschaftlichen Einrichtungen und die Studierenden der Rechtswissenschaft gehören jeweils zum Wahlkreis Rechtswissenschaft; die Hochschullehrer*innen, akademischen Mitarbeiter*innen der wirtschaftswissenschaftlichen Einrichtungen und die Studierenden der Wirtschaftswissenschaften jeweils zum Wahlkreis Wirtschaftswissenschaften. Gehört ein Mitglied verschiedenen Gruppen oder Wahlkreisen an, so hat es bis zum Ende der Auslegungsfrist für das Wählendenverzeichnis dem Wahlvorstand gegenüber zu erklären, in welcher Gruppe bzw. in welchem Wahlkreis es sein Wahlrecht ausüben will. Werden keine Erklärungen abgegeben, so soll die Zuordnung zu der ersten zutreffenden Gruppe in der Reihenfolge des § 11 Absatz 1 HG, bei der Zuordnung zu den Organisationseinheiten in der Reihenfolge Katholisch-Theologische, Evangelisch-Theologische, Rechts- und Staatswissenschaftliche, Medizinische, Philosophische, Mathematisch-Naturwissenschaftliche, Agrar-, Ernährungs- und Ingenieurwissenschaftliche Fakultät, Bonner Zentrum für Lehrerbildung (BZL) der ersten zutreffenden Nennung erfolgen. Ist gemäß der Wahlordnung für die Wahl zum Senat jemand einer Gruppe oder einem Wahlkreis zugeordnet, gilt diese Zuordnung auch für die Wahl zum hiesigen Fakultätsrat. Die nach den Sätzen 2 bis 5 erfolgte Zuordnung gilt für die Dauer der Wahlperiode.

3. Wahlsystem

Die Wahl erfolgt in allen Gruppen als Persönlichkeitswahl. Jede*r Wahlberechtigte hat so viele Stimmen, wie Mitglieder in ihrem*seinem Wahlkreis zu wählen sind. Pro Kandidatur kann nur eine Stimme vergeben werden. Die zur Verfügung stehende Stimmenzahl muss nicht ausgeschöpft werden.

4. Wahlvorschläge

- (1) Wahlberechtigte können für ihre Gruppe und für ihren Wahlkreis Wahlvorschläge machen. Jeder Wahlvorschlag kann mehrere Kandidaturen umfassen und bedarf der Unterstützung durch drei Wahlberechtigte derselben Gruppe und desselben Wahlkreises.
- (2) Für formale Voraussetzungen und Abgabetermine siehe Abschnitt I, Nr. 6.

VII. Wahl der Mitglieder zum Fakultätsrat der Medizinischen Fakultät

Es wählen alle Gruppen.

Rechtsgrundlage: Änderung und zugleich Neubekanntmachung der Ordnung für die Wahl zum Fakultätsrat der Medizinischen Fakultät der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn vom 4. November 2025 (Amtl. Bek. der Universität Bonn, 55. Jg., Nr. 83 vom 6. November 2025)

1. Allgemeines

- (1) Die Mitglieder der Medizinischen Fakultät bilden für
 - die Gruppe der Hochschullehrer*innen,
 - die Gruppe der akademischen Mitarbeiter*innen und
 - die Gruppe der Studierendenje einen Wahlkreis.
- (2) Dem Fakultätsrat gehören fünfzehn gewählte Mitglieder an:
 - die Gruppe der Hochschullehrer*innen wählt acht Mitglieder;
 - die Gruppe der akademischen Mitarbeiter*innen wählt drei Mitglieder;
 - die Gruppe der Studierenden wählt vier Mitglieder.

2. Wahlberechtigung

Die Zugehörigkeit zu den Mitgliedergruppen bestimmt sich nach §§ 11 Absatz 1, 9 Absatz 1 bis 3 und 48 Absatz 3 HG NRW. Gehört ein Mitglied verschiedenen Gruppen bzw. verschiedenen Fakultäten an, so hat es bis zum Ende der Auslegungsfrist für das Wählendenverzeichnis dem Wahlvorstand gegenüber zu erklären, in welcher Gruppe bzw. in welcher Fakultät es sein Wahlrecht ausüben will. Gehört in der Gruppe der Studierenden ein Mitglied sowohl der Medizinischen Fakultät als auch dem Bonner Zentrum für Lehrerbildung (BZL) an, so hat es bis zum Ende der Auslegungsfrist für das Wählendenverzeichnis dem Wahlvorstand gegenüber zu erklären, in welcher Organisationseinheit es sein Wahlrecht ausüben will. Werden keine Erklärungen abgegeben, so soll die Zuordnung zu den Gruppen zu der ersten zutreffenden Gruppe in der Reihenfolge des § 11 Absatz 1 HG NRW, bei der Zuordnung zu den Organisationseinheiten in der Reihenfolge Katholisch-Theologische, Evangelisch-Theologische, Rechts- und Staatswissenschaftliche, Medizinische, Philosophische, Mathematisch-Naturwissenschaftliche, Agrar-, Ernährungs- und Ingenieurwissenschaftliche Fakultät, Bonner Zentrum für Lehrerbildung (BZL) der ersten zutreffenden Nennung erfolgen. Ist gemäß der Wahlordnung für die Wahl zum Senat jemand einer Gruppe, einer Fakultät oder dem BZL zugeordnet, gilt diese Zuordnung auch für die Wahl zum hiesigen Fakultätsrat. Die nach den Sätzen 2 bis 5 erfolgte Zuordnung gilt für die Dauer der Wahlperiode.

3. Wahlsystem

Die Wahl der Mitglieder erfolgt in allen Gruppen als Persönlichkeitswahl. Jede*r Wahlberechtigte hat so viele Stimmen, wie Mitglieder in ihrer*seiner Gruppe zu wählen sind. Pro Kandidatur kann nur eine Stimme vergeben werden. Die zur Verfügung stehende Stimmenzahl muss nicht ausgeschöpft werden.

4. Wahlvorschläge

- (1) Wahlberechtigte können für ihre Gruppe in ihrer Fakultät Wahlvorschläge machen. Jeder Wahlvorschlag bedarf der Unterstützung durch drei Wahlberechtigte derselben Gruppe.
- (2) Für formale Voraussetzungen und Abgabetermine siehe Abschnitt I, Nr. 6.

VIII. Wahl der Mitglieder zum Fakultätsrat der Philosophischen Fakultät

Es wählen alle Gruppen.

Rechtsgrundlage: Änderung und zugleich Neubekanntmachung der Ordnung für die Wahl zum Fakultätsrat der Philosophischen Fakultät der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn vom 5. November 2025 (Amtl. Bek. der Universität Bonn, 55. Jg., Nr. 90 vom 7. November 2025)

1. Allgemeines

- (1) Für jede Gruppe bildet die Philosophische Fakultät je einen Wahlkreis.
- (2) Dem Fakultätsrat gehören fünfzehn gewählte Mitglieder an:
 - die Gruppe der Hochschullehrer*innen wählt acht Mitglieder;
 - die Gruppe der akademischen Mitarbeiter*innen wählt zwei Mitglieder;
 - die Gruppe der Mitarbeiter*innen in Technik und Verwaltung wählt zwei Mitglieder;
 - die Gruppe der Studierenden wählt drei Mitglieder.

2. Wahlberechtigung

Die Zugehörigkeit zu den Mitgliedergruppen bestimmt sich nach §§ 11 Absatz 1, 9 Absatz 1 bis 3 und 48 Absatz 3 HG NRW. Gehört ein Mitglied verschiedenen Gruppen bzw. verschiedenen Fakultäten, ggf. dem BZL an, so hat es bis zum Ende der Auslegungsfrist für das Wählendenverzeichnis dem Wahlvorstand gegenüber zu erklären, in welcher Gruppe bzw. in welcher Fakultät es sein Wahlrecht ausüben will. Gehört in der Gruppe der Studierenden ein Mitglied sowohl der Philosophischen Fakultät als auch dem Bonner Zentrum für Lehrerbildung (BZL) an, so hat es bis zum Ende der Auslegungsfrist für das Wählendenverzeichnis dem Wahlvorstand gegenüber zu erklären, in welcher Organisationseinheit es sein Wahlrecht ausüben will. Werden keine Erklärungen abgegeben, so soll die Zuordnung zu den Gruppen zu der ersten zutreffenden Gruppe in der Reihenfolge des § 11 Absatz 1 HG NRW, bei der Zuordnung zu den Organisationseinheiten in der Reihenfolge Katholisch-Theologische, Evangelisch-Theologische, Rechts- und Staatswissenschaftliche, Medizinische, Philosophische, Mathematisch-Naturwissenschaftliche, Agrar-, Ernährungs- und Ingenieurwissenschaftliche Fakultät, Bonner Zentrum für Lehrerbildung (BZL) der ersten zutreffenden Nennung erfolgen. Ist gemäß der Wahlordnung für die Wahl zum Senat jemand einer Gruppe, einer Fakultät oder dem BZL zugeordnet, gilt diese Zuordnung auch für die Wahl zum hiesigen Fakultätsrat. Die nach den Sätzen 2 bis 5 erfolgte Zuordnung gilt für die Dauer der Wahlperiode.

3. Wahlsystem

- (1) Die Wahl der Mitglieder erfolgt in den Gruppen der Hochschullehrer*innen, der akademischen Mitarbeiter*innen und der Mitarbeiter*innen in Technik und Verwaltung als Persönlichkeitswahl. Jede*r Wahlberechtigte hat so viele Stimmen, wie Mitglieder in ihrer*seiner Gruppe zu wählen sind. Pro Kandidatur kann nur eine Stimme vergeben werden. Die zur Verfügung stehende Stimmenzahl muss nicht ausgeschöpft werden.
- (2) Die Wahl in der Gruppe der Studierenden erfolgt nach den Grundsätzen der personalisierten Verhältniswahl als Listenwahl. Jede*r Wahlberechtigte hat eine Stimme, die sie*er für eine Kandidatur einer Liste vergeben kann. Wird nur eine Liste eingereicht, wird die Liste aufgelöst und die Wahl erfolgt als Persönlichkeitswahl. Bei einer Persönlichkeitswahl hat jede*r Wahlberechtigte so viele Stimmen, wie Mitglieder zu wählen sind. Pro Kandidatur kann nur eine Stimme vergeben werden. Die zur Verfügung stehende Stimmenzahl muss nicht ausgeschöpft werden.

4. Wahlvorschläge

- (1) Wahlberechtigte können für ihre Gruppe in ihrer Fakultät Wahlvorschläge machen. Jeder Wahlvorschlag bedarf der Unterstützung durch drei Wahlberechtigte derselben Gruppe.

- (2) In der Gruppe der Mitarbeiter*innen in Technik und Verwaltung können Wahlvorschläge nach Mitgliedern und Stellvertretungen getrennt eingereicht werden.
- (3) Für formale Voraussetzungen und Abgabetermine siehe Abschnitt I, Nr. 6.

IX. Wahl der Mitglieder zum Fakultätsrat der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät

Es wählen alle Gruppen.

Rechtsgrundlage: Änderung und zugleich Neubekanntmachung der Ordnung für die Wahl zum Fakultätsrat der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn vom 4. November 2025 (Amtl. Bek. der Universität Bonn, 55. Jg., Nr. 84 vom 6. November 2025)

1. Allgemeines

- (1) Für die Gruppe der Hochschullehrer*innen bildet die Fakultät für die Ausübung des aktiven Wahlrechts einen Wahlkreis, für die Ausübung des passiven Wahlrechts acht Wahlkreise, die jeweils den Fachgruppen Mathematik, Informatik, Physik/Astronomie, Chemie, Erdwissenschaften, Biologie, Pharmazie und Molekulare Biomedizin entsprechen. Für die Gruppen der akademischen Mitarbeiter*innen, der Mitarbeiter*innen in Technik und Verwaltung und der Studierenden bildet die Fakultät je einen Wahlkreis.
- (2) Dem Fakultätsrat gehören fünfzehn gewählte Mitglieder an:
 - die Gruppe der Hochschullehrer*innen wählt acht Mitglieder;
 - die Gruppe der akademischen Mitarbeiter*innen wählt zwei Mitglieder;
 - die Gruppe der Mitarbeiter*innen in Technik und Verwaltung wählt zwei Mitglieder;
 - die Gruppe der Studierenden wählt drei Mitglieder.

2. Wahlberechtigung

- (1) Die Zugehörigkeit zu den Mitgliedergruppen bestimmt sich nach §§ 11 Absatz 1, 9 Absatz 1 bis 3 und 48 Absatz 3 HG NRW. Gehört ein Mitglied verschiedenen Gruppen bzw. verschiedenen Fakultäten, ggf. dem BZL an, so hat es bis zum Ende der Auslegungsfrist für das Wählendenverzeichnis dem Wahlvorstand gegenüber zu erklären, in welcher Gruppe bzw. in welcher Fakultät es sein Wahlrecht ausüben will. Gehört in der Gruppe der Studierenden ein Mitglied sowohl der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät als auch dem Bonner Zentrum für Lehrerbildung (BZL) an, so hat es bis zum Ende der Auslegungsfrist für das Wählendenverzeichnis dem Wahlvorstand gegenüber zu erklären, in welcher Organisationseinheit es sein Wahlrecht ausüben will. Werden keine Erklärungen abgegeben, so soll die Zuordnung zu den Gruppen zu der ersten zutreffenden Gruppe in der Reihenfolge des § 11 Absatz 1 HG NRW, bei der Zuordnung zu den Organisationseinheiten in der Reihenfolge Katholisch-Theologische, Evangelisch-Theologische, Rechts- und Staatswissenschaftliche, Medizinische, Philosophische, Mathematisch-Naturwissenschaftliche, Agrar-, Ernährungs- und Ingenieurwissenschaftliche Fakultät, Bonner Zentrum für Lehrerbildung (BZL) der ersten zutreffenden Nennung erfolgen. Ist gemäß der Wahlordnung für die Wahl zum Senat jemand einer Gruppe, einer Fakultät oder dem BZL zugeordnet, gilt diese Zuordnung auch für die Wahl zum hiesigen Fakultätsrat. Die nach den Sätzen 2 bis 5 erfolgte Zuordnung gilt für die Dauer der Wahlperiode.
- (2) In der Gruppe der Hochschullehrer*innen erfolgt die Zuordnung zu den Fachgruppen gemäß den Regelungen der jeweils geltenden Fakultätsordnung.

3. Wahlsystem

- (1) In der Gruppe der Hochschullehrer*innen erfolgt die Wahl als Persönlichkeitswahl. Jede*r Wahlberechtigte hat so viele Stimmen, wie Mitglieder ihrer*seiner Gruppe zu wählen sind. Pro Kandidatur kann nur eine Stimme vergeben werden. Die zur Verfügung stehende Stimmenzahl muss nicht ausgeschöpft werden.
- (2) In den Gruppen der akademischen Mitarbeiter*innen und der Studierenden erfolgt die Wahl nach den Grundsätzen der personalisierten Verhältniswahl als Listenwahl. Jede*r Wahlberechtigte hat eine Stimme, die sie*er für eine Kandidatur einer Liste ihrer*seiner Gruppe vergeben kann. Wird nur eine

Liste eingereicht, wird die Liste aufgelöst und die Wahl erfolgt als Persönlichkeitswahl. Bei einer Persönlichkeitswahl hat jede*r Wahlberechtigte so viele Stimmen, wie Mitglieder in ihrer*seiner Gruppe zu wählen sind. Pro Kandidatur kann nur eine Stimme vergeben werden. Die zur Verfügung stehende Stimmenzahl muss nicht ausgeschöpft werden.

- (3) In der Gruppe der Mitarbeiter*innen in Technik und Verwaltung erfolgt die Wahl als Listenwahl. Jede*r Wahlberechtigte hat eine Stimme, die sie*er für eine Liste vergeben kann. Wird nur eine Liste eingereicht, wird die Liste aufgelöst und die Wahl erfolgt als Persönlichkeitswahl. Bei der Persönlichkeitswahl hat jede*r Wahlberechtigte so viele Stimmen, wie Mitglieder zu wählen sind. Pro Kandidatur kann nur eine Stimme vergeben werden. Die zur Verfügung stehende Stimmenzahl muss nicht ausgeschöpft werden.

4. Wahlvorschläge

- (1) Wahlberechtigte können für ihre Gruppe und für ihren Wahlkreis Wahlvorschläge machen. Jeder Wahlvorschlag kann mehrere Kandidaturen umfassen und bedarf der Unterstützung durch drei Wahlberechtigte derselben Gruppe und desselben Wahlkreises.
- (2) Für formale Voraussetzungen und Abgabetermine siehe Abschnitt I, Nr. 6.

X. Wahl der Mitglieder zum Fakultätsrat der Agrar-, Ernährungs- und Ingenieurwissenschaftlichen Fakultät

Es wählen alle Gruppen.

Rechtsgrundlage: Änderung und zugleich Neubekanntmachung der Ordnung für die Wahl zum Fakultätsrat der Agrar-, Ernährungs- und Ingenieurwissenschaftlichen Fakultät der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn vom 4. November 2025 (Amtl. Bek. der Universität Bonn, 55. Jg., Nr. 88 vom 7. November 2025)

1. Allgemeines

- (1) Für jede Gruppe bildet die Agrar-, Ernährungs- und Ingenieurwissenschaftliche Fakultät je einen Wahlkreis.
- (2) Dem Fakultätsrat gehören fünfzehn gewählte Mitglieder an:
 - die Gruppe der Hochschullehrer*innen wählt acht Mitglieder mit ihren Stellvertreter*innen als Ersatzmitglieder (gebundene Stellvertretung) sowie zwei Ersatzstellvertreter*innen;
 - die Gruppe der akademischen Mitarbeiter*innen wählt zwei Mitglieder;
 - die Gruppe der Mitarbeiter*innen in Technik und Verwaltung wählt zwei Mitglieder;
 - die Gruppe der Studierenden wählt drei Mitglieder.

2. Wahlberechtigung

Die Zugehörigkeit zu den Mitgliedergruppen bestimmt sich nach §§ 11 Absatz 1, 9 Absatz 1 bis 3 und 48 Absatz 3 HG NRW. Gehört ein Mitglied verschiedenen Gruppen bzw. verschiedenen Fakultäten, ggf. dem BZL an, so hat es bis zum Ende der Auslegungsfrist für das Verzeichnis der Wahlberechtigten dem Wahlvorstand gegenüber zu erklären, in welcher Gruppe bzw. in welcher Fakultät es sein Wahlrecht ausüben will. Gehört in der Gruppe der Studierenden ein Mitglied sowohl der Agrar-, Ernährungs- und Ingenieurwissenschaftlichen Fakultät als auch dem Bonner Zentrum für Lehrerbildung (BZL) an, so hat es bis zum Ende der Auslegungsfrist für das Verzeichnis der Wahlberechtigten dem Wahlvorstand gegenüber zu erklären, in welcher Organisationseinheit es sein Wahlrecht ausüben will. Werden keine Erklärungen abgegeben, so soll die Zuordnung zu den Gruppen zu der ersten zutreffenden Gruppe in der Reihenfolge des § 11 Absatz 1 HG NRW, bei der Zuordnung zu den Organisationseinheiten in der Reihenfolge Katholisch-Theologische, Evangelisch-Theologische, Rechts- und Staatswissenschaftliche, Medizinische, Philosophische, Mathematisch-Naturwissenschaftliche, Agrar-, Ernährungs- und Ingenieurwissenschaftliche Fakultät, BZL der ersten zutreffenden Nennung erfolgen. Ist gemäß der Ordnung für die Wahl zum Senat jemand einer Gruppe, einer Fakultät oder dem BZL zugeordnet, gilt diese Zuordnung auch für die Wahl zum hiesigen Fakultätsrat. Die nach den Sätzen 2 bis 5 erfolgte Zuordnung gilt für die Dauer der Wahlperiode.

3. Wahlsystem

- (1) In der Gruppe der Hochschullehrer*innen erfolgt die Wahl als Persönlichkeitswahl. Jede*r Wahlberechtigte hat acht Stimmen. Pro Kandidatur kann nur eine Stimme vergeben werden. Die zur Verfügung stehende Stimmenzahl muss nicht ausgeschöpft werden. Neben den Mitgliedern mit Stellvertreter*innen werden des Weiteren zwei Ersatzstellvertreter*innen gewählt.
- (2) In der Gruppe der akademischen Mitarbeiter*innen erfolgt die Wahl nach den Grundsätzen der personalisierten Verhältniswahl als Listenwahl. Jede*r Wahlberechtigte hat eine Stimme, die sie*er für eine Kandidatur einer Liste ihrer*seiner Gruppe vergeben kann. Wird nur eine Liste eingereicht, wird über die Liste mit Ja oder Nein abgestimmt.
- (3) In den Gruppen der Mitarbeiter*innen in Technik und Verwaltung und der Studierenden erfolgt die Wahl als Listenwahl. Jede*r Wahlberechtigte hat eine Stimme, die sie*er für eine Liste ihrer*seiner Gruppe vergeben kann. Wird in der Gruppe der Mitarbeiter*innen in Technik und Verwaltung nur eine Liste eingereicht, wird über die Liste mit Ja oder Nein abgestimmt. Wird in der Gruppe der Studierenden nur

eine Liste eingereicht, wird die Liste aufgelöst und die Wahl erfolgt als Persönlichkeitswahl. Bei einer Persönlichkeitswahl hat jede*r Wahlberechtigte so viele Stimmen, wie Mitglieder und Ersatzmitglieder zu wählen sind. Es werden so viele Ersatzmitglieder gewählt, wie Mitglieder zu wählen sind. Pro Kandidatur kann nur eine Stimme vergeben werden. Die zur Verfügung stehende Stimmenzahl muss nicht ausgeschöpft werden.

4. Wahlvorschläge

- (1) In der Gruppe der Hochschullehrer*innen können Wahlvorschläge für die Wahl der Mitglieder und die Wahl der Ersatzstellvertretungen eingereicht werden. Ein Wahlvorschlag für die Wahl der Mitglieder muss acht Kandidaturen umfassen. Für jede Kandidatur ist eine bestimmt zu benennende Stellvertretung aus der Gruppe der Hochschullehrer*innen mit vorzuschlagen (gebundene Stellvertretung). Der Wahlvorschlag für die Wahl als Ersatzstellvertretung muss zwei Kandidaturen umfassen, die weder als Mitglied noch als Stellvertretung kandidieren. Jeder Wahlvorschlag muss von mindestens sieben Wahlberechtigten unterstützt werden. Jede*r Wahlberechtigte kann einen Wahlvorschlag für die Wahl als Mitglied und einen Wahlvorschlag für die Wahl als Ersatzstellvertretung unterstützen.
- (2) In den Gruppen der akademischen Mitarbeiter*innen, der Mitarbeiter*innen in Technik und Verwaltung und der Studierenden werden Listenvorschläge eingereicht. Ein Listenvorschlag bedarf der Unterstützung durch doppelt so viele Wahlberechtigte derselben Gruppe und desselben Wahlkreises, wie er Kandidaturen enthält.
- (3) Für formale Voraussetzungen und Abgabetermine siehe Abschnitt I, Nr. 6.

XI. Wahl der Mitglieder zum Vorstand des Bonner Zentrums für Lehrerbildung

Es wählen alle Gruppen.

Rechtsgrundlage: Änderung und zugleich Neubekanntmachung der Ordnung für die Wahl zum Vorstand des Bonner Zentrums für Lehrerbildung (BZL) der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn vom 4. November 2025 (Amtl. Bek. der Universität Bonn, 55. Jg., Nr. 89 vom 7. November 2025)

1. Allgemeines

- (1) In der Gruppe der Hochschullehrer*innen bildet das BZL für die Ausübung des aktiven Wahlrechts einen Wahlkreis. Für die Ausübung des passiven Wahlrechts werden so viele Wahlkreise gebildet, wie gemäß der jeweils geltenden BZL-Ordnung Organisationseinheiten professorale Mitglieder für den BZL-Vorstand stellen. In den Gruppen der akademischen Mitarbeiter*innen, der Mitarbeiter*innen in Technik und Verwaltung und der Studierenden bildet das BZL je einen Wahlkreis.
- (2) Der Vorstand besteht aus bis zu siebzehn gewählten Mitgliedern:
 - die Gruppe der Hochschullehrer*innen wählt bis zu zwölf Mitglieder:
 1. vier Mitglieder aus der Philosophischen Fakultät,
 2. zwei Mitglieder aus der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät,
 3. je ein Mitglied aus jeder weiteren im Rahmen des Lehrangebots an Lehramtsstudiengängen beteiligten Fakultät, sowie
 4. höchstens zwei der dem BZL unmittelbar zugeordneten Hochschullehrer*innen;
 - die Gruppe der akademischen Mitarbeiter*innen wählt zwei Mitglieder;
 - die Gruppe der Mitarbeiter*innen in Technik und Verwaltung wählt ein Mitglied;
 - die Gruppe der Studierenden wählt zwei Mitglieder.

2. Wahlberechtigung

Die Zugehörigkeit zu den Mitgliedergruppen bestimmt sich nach §§ 11 Absatz 1, 9 Absatz 1 bis 3 und 48 Absatz 3 HG NRW. Gehört ein Mitglied verschiedenen Gruppen an, so hat es bis zum Ende der Auslegungsfrist für das Wählendenverzeichnis dem Wahlvorstand gegenüber zu erklären, in welcher Gruppe es sein Wahlrecht ausüben will. Gehört in der Gruppe der Studierenden ein Mitglied sowohl einer Fakultät als auch dem BZL an, so hat es bis zum Ende der Auslegungsfrist für das Wählendenverzeichnis dem Wahlvorstand gegenüber zu erklären, in welcher Organisationseinheit es sein Wahlrecht ausüben will. Werden keine Erklärungen abgegeben, so soll die Zuordnung zu den Gruppen zu der ersten zutreffenden Gruppe in der Reihenfolge des § 11 Absatz 1 HG NRW, bei der Zuordnung zu den Fakultäten bzw. dem BZL in der Reihenfolge Katholisch-Theologische, Evangelisch-Theologische, Rechts- und Staatswissenschaftliche, Medizinische, Philosophische, Mathematisch-Naturwissenschaftliche, Agrar-, Ernährungs- und Ingenieurwissenschaftliche Fakultät, Bonner Zentrum für Lehrerbildung der ersten zutreffenden Nennung erfolgen. Ist gemäß der Wahlordnung für die Wahl zum Senat jemand einer Gruppe, einer Fakultät oder dem BZL zugeordnet, gilt diese Zuordnung auch für die Wahl zum Vorstand des BZL. Die nach den Sätzen 2 bis 4 erfolgte Zuordnung gilt für die Dauer der Wahlperiode.

3. Wahlsystem

- (1) In den Gruppen der Hochschullehrer*innen, der akademischen Mitarbeiter*innen und der Mitarbeiter*innen in Technik und Verwaltung erfolgt die Wahl als Persönlichkeitswahl. Jede*r Wahlberechtigte hat so viele Stimmen, wie Mitglieder in ihrer*seiner Gruppe zu wählen sind. Pro Kandidatur kann nur eine Stimme vergeben werden. Die zur Verfügung stehende Stimmenzahl muss nicht ausgeschöpft werden.
- (2) In der Gruppe der Studierenden erfolgt die Wahl nach den Grundsätzen der personalisierten Verhältniswahl als Listenwahl. Jede*r Wahlberechtigte hat eine Stimme, die sie*er für eine Kandidatur einer Liste vergeben kann. Wird nur eine Liste eingereicht, wird die Liste aufgelöst und die Wahl erfolgt

als Persönlichkeitswahl. Bei einer Persönlichkeitswahl hat jede*r Wahlberechtigte so viele Stimmen, wie Mitglieder zu wählen sind. Pro Kandidatur kann nur eine Stimme vergeben werden. Die zur Verfügung stehende Stimmenzahl muss nicht ausgeschöpft werden.

4. Wahlvorschläge

- (1) Wahlberechtigte des BZL können für ihre Gruppe Wahlvorschläge für die zu wählenden Mitglieder machen. Ein Wahlvorschlag kann mehrere Kandidaturen umfassen und bedarf der Unterstützung durch Wahlberechtigte derselben Gruppe, die Mitglieder des BZL sein müssen. In der Gruppe der Studierenden muss er von drei Wahlberechtigten unterstützt werden.
- (2) Für formale Voraussetzungen und Abgabetermine siehe Abschnitt I, Nr. 6.

XII. Wahl der Mitglieder zur Besetzung der Stelle für die Vertretung der Belange studentischer Hilfskräfte

Es wählt die Gruppe der Studierenden.

Rechtsgrundlage: Änderung und zugleich Neubekanntmachung der Ordnung für die Wahl zur Besetzung der Stelle für die Vertretung der Belange studentischer Hilfskräfte an der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn vom 4. November 2025 (Amtl. Bek. der Universität Bonn, 55. Jg., Nr. 86 vom 6. November 2025)

1. Allgemeines

- (1) Die Wahl erfolgt nur in der Gruppe der Studierenden. Die Gruppe bildet für die sieben Fakultäten und das BZL je einen Wahlkreis.
- (2) Die Stelle für die Vertretung der Belange studentischer Hilfskräfte wird mit acht Mitgliedern besetzt. In der Stelle müssen alle Fakultäten und das BZL durch Mitglieder repräsentiert werden. Pro Fakultät sowie am BZL wird je ein Mitglied gewählt.

2. Wahlberechtigung

Die Zugehörigkeit zu der Mitgliedergruppe bestimmt sich nach § 11 Absatz 1 HG NRW in Verbindung mit § 9 Absatz 1 HG NRW. Gehört ein Mitglied verschiedenen Gruppen oder verschiedenen Wahlkreisen an, so hat es bis zum Ende der Auslegungsfrist für das Verzeichnis der Wahlberechtigten dem Wahlvorstand gegenüber zu erklären, in welcher Gruppe bzw. welchem Wahlkreis das Wahlrecht ausgeübt werden soll. Wird keine Erklärung abgegeben, so soll es bei der Zuordnung zu den Gruppen der ersten zutreffenden Gruppe in der Reihenfolge des § 4 Absatz 1 der Grundordnung der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn in ihrer jeweils geltenden Fassung und bei der Zuordnung zu den Wahlkreisen in der Reihenfolge Katholisch-Theologische, Evangelisch-Theologische, Rechts- und Staatswissenschaftliche, Medizinische, Philosophische, Mathematisch-Naturwissenschaftliche, Agrar-, Ernährungs- und Ingenieurwissenschaftliche Fakultät, BZL der ersten zutreffenden Nennung zugeordnet werden. Ist gemäß der Wahlordnung für die Wahl zum Senat eine Zuordnung zu einer Gruppe, einer Fakultät oder dem BZL erfolgt, gilt diese Zuordnung auch für die Wahl der Stelle für die Vertretung der Belange studentischer Hilfskräfte. Die nach den Sätzen 2 bis 4 erfolgte Zuordnung gilt für die Dauer der Wahlperiode. Sie kann nur geändert werden, wenn zwischenzeitlich die Mitgliedschaft in der Universität Bonn beendet und später neu erworben wurde.

3. Wahlsystem

Die Wahl erfolgt als Persönlichkeitswahl. Jede*r Wahlberechtigte hat so viele Stimmen, wie Mitglieder in ihrem*seinem Wahlkreis zu wählen sind. Pro Kandidatur kann nur eine Stimme vergeben werden. Die zur Verfügung stehende Stimmenzahl muss nicht ausgeschöpft werden.

4. Wahlvorschläge

- (1) Wahlberechtigte können für ihre Gruppe und für ihren Wahlkreis Wahlvorschläge machen. Ein Wahlvorschlag kann dabei mehrere einzelne Kandidaturen umfassen.
- (2) Für formale Voraussetzungen und Abgabetermine siehe Abschnitt I, Nr. 6.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Wahlvorstands in seiner Sitzung am 10. November 2025.

Bonn, 10. November 2025

Foroud Shirvani

Universitätsprofessor Dr. Foroud Shirvani
Vorsitzender des Wahlvorstands

Anlage: Liste der Wahllokale. Auf Grund von Brandschutzauflagen kann sich die Liste kurzfristig noch ändern. Eine Aktualisierung wird gesondert bekanntgemacht.

Nr.	Bezeichnung	Tag	Uhrzeit	Standort
1	Juridicum 1	Mo - Do	09.00 - 18.00	Rechts- und Staatswissenschaftliche Fakultät: Adenauerallee 24-42, Eingang Adenauerallee, Flur links
2	Juridicum 2	Mo - Do	09.00 - 16.00	Rechts- und Staatswissenschaftliche Fakultät: Adenauerallee 24-42, Eingang Lennéstraße, Flur rechts
3	Hofgarten-Mensa	Mo - Do	09.00 - 14.00	Mensa am Hofgarten: Regina-Pacis-Weg, Mensa-Zelt
4	Rabinstraße Wahllokal 1	Mo - Do	09.00 - 18.00	Philosophische Fakultät: Rabinstr. 8, Vorraum Südeingang links
5	Rabinstraße Wahllokal 2	Mo - Do	09.00 - 18.00	Philosophische Fakultät: Rabinstr. 8, Schließfächer
6	Hauptgebäude	Mo - Do	09.00 - 18.00	Universität Bonn: Regina-Pacis-Weg 3, Zentralgarderobe, rechts
7	Pop-Mensa 1	Mo - Do	09.00 - 15.00	Mensa Campo: Endenicher Allee 19, Foyer
8	Pop-Mensa 2	Mo - Do	11.00 - 15.00	Mensa Campo: Endenicher Allee 19, Foyer
9	Pop-Mensa 3	Mo - Do	11.00 - 15.00	Mensa Campo: Endenicher Allee 19, Foyer
10	Geographie	Mo - Do	09.00 - 16.30	Geographisches Institut: Meckenheimer Allee 166, Foyer
11	Chemie	Mo - Do	09.30 - 16.30	Chemische Institute: Gerhard-Domagk-Str. 1, bei den Hörsälen
12	Hörsaalzentrum Poppelsdorf 1	Mo - Do	09.30 - 18.00	Friedrich-Hirzebruch-Allee 5, Foyer
13	Hörsaalzentrum Poppelsdorf 2	Mo - Do	11.30 - 18.00	Friedrich-Hirzebruch-Allee 5, Foyer
14	Anatomie	Mo - Do	09.00 - 16.00	Anatomisches Institut: Nußallee 10, Foyer
15	MNL	Mo - Do	09.00 - 18.00	Abteilungsbibliothek MNL: Friedrich-Hirzebruch-Allee 4, Foyer
16	Venusberg Wahllokal 1	Mo - Do	10.30 - 15.30	venusberg bistro: Venusberg-Campus 1, Gebäude 32
17	Venusberg Wahllokal 2	Mo - Do	10.00 - 15.30	Universitätsklinikum Bonn: Sigmund-Freud-Str. 25, Lehrgebäude, Gebäude 10
18	ULB	Mo - Do	09.00 - 18.00	Universitäts- und Landesbibliothek Bonn: Adenauerallee 39-41, Foyer
19	Psychologie	Mo - Do	10.30 - 18.00	Institut für Psychologie: Kaiser-Karl-Ring 9, Flur rechts
20	Mathematik	Mo - Do	09.30 - 16.00	Mathematisches Institut: Wegelerstraße 10, Foyer

21	Wanderurne Zentrum	Mo	09.30 - 16.00	Zahnklinik: Zentrum für Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde, Welschnonnenstraße 17, Gebäude 355, Hörsaaltrakt / Flurbereich (hinterer Eingang über den Parkplatz „Zu den Hörsälen“)
		Di	09.30 - 16.30	Geschichte: Institut für Geschichtswissenschaft, Konviktstraße 11, Foyer
		Mi	09.30 - 16.00	Zahnklinik: Zentrum für Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde, Welschnonnenstraße 17, Gebäude 355, Hörsaaltrakt / Flurbereich (hinterer Eingang über den Parkplatz „Zu den Hörsälen“)
		Do	09.30 - 16.30	Orient- und Asienwissenschaften: Institut für Orient- und Asienwissenschaften, Brühler Str. 7, Raum 4.005
22	Wanderurne Poppelsdorf	Mo	09.00 - 15.00	Rotationsgebäude: Käthe-Kümmel-Straße 1, Foyer
		Di	11.00 - 16.00	Informatik: Institut für Informatik, Friedrich-Hirzebruch-Allee 8, Foyer
		Mi	09.30 - 14.30	Geodäsie: Institut für Geodäsie und Geoinformation, Nußallee 17, Foyer
		Do	09.30 - 14.30	Physik: Physikalisches Institut, Wolfgang-Paul-Hörsaalgebäude, Foyer